



Vereinssatzung des TuS 1920 Bellersen e.V.

Stand 28.01.2017

Vereinsanschrift:

Turn- und Sportverein 1920 Bellersen e.V.
Südhang 2

33034 Brakel-Bellersen

Telefon: 05276/8220

Mail: kontakt@tusbellersen.com

Vereinsregisternummer: Amtsgericht Paderborn Nr. 214

(Es handelt sich hier um die fortgeschriebene Fassung)



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TuS 20 Bellersen, mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und dem Sitz in Brakel-Bellersen.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibesertüchtigung sowie kulturelle und sittliche Erziehung der Jugend. Die Hauptaufgabe liegt in der Heranbildung der Jugend zum Fußballsport im Sinne des Amateurgedankens.
2. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen religiös, politisch oder rassistisch gebunden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Jugendlichen Mitgliedern, d.h. solchen Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu c.

Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen verliehen werden, die um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Hierzu ist dreiviertel der Stimmmehrheit erforderlich.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Wird vom Vorstand die Aufnahme gebilligt, so gilt der Antragsteller als aufgenommen und unterliegt damit den Satzungen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines jeden Jahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der in der Satzung festgelegten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a. Verweis
- b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- c. Ausschluß

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von einer pflichtmäßigen Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch Sitz und Stimme.
3. Die Beiträge sind jeweils ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Sie sind eine Bringschuld.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern,
2. die Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes (auch Spielausschuß) und der vom Vorstand beauftragten Personen streng zu befolgen.
3. zu den Versammlungen und Pflichtveranstaltungen des Vereins nach erfolgter Benachrichtigung zu erscheinen, sowie denselben von Anfang bis Ende beizuwohnen,



4. jegliches Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum ist der Betreffende zum Ersatz verpflichtet.

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet:

1. an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen,
2. den Platz in einer Mannschaft des Vereins auszufüllen, der ihm vom Spielausschuß bestimmt wird.

§ 7 Versicherung

Jedes Mitglied ist durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages gegen Unfall in Ausübung einer Aktivität im Rahmen des Vereins versichert. Die Versicherung ist auf dem Wege über die vorgesetzte Sportbehörde durch den Vorstand abzuschließen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. bei der Wahl des Jugendobmannes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
Schriftführer
Stellvertretender Schriftführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 - Jugendobmann
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassierer. Zur rechtswirksamen Vertretung reicht die Unterschrift von 2 der 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind geschlossen und einzeln der Mitgliedschaft in allen Tätigkeiten, Anordnungen und Geschäften verantwortlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



§ 10 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Sollte bei anstehenden Wahlen auf der Jahreshauptversammlung, gleich aus welchen Gründen kein Vorstand gewählt werden, ist innerhalb von 4 Wochen dies auf einer außerordentlichen Generalversammlung nachzuholen. Falls auch dort die Mitglieder des zu wählenden Vorstandes nicht gefunden werden, ist gem. § 29 BGB zu verfahren.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in einem getrennten Wahlgang durch Handaufheben zu wählen. Geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlvorgang bedarf der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt auch annehmen.

Das Mitglied, welches die relative Mehrheit auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Schriftführer
- c. 2. Kassierer
- d. stellvertretender Jugendobmann

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a. 2. Vorsitzender
- b. 1. Schriftführer
- c. 1. Kassierer
- d. Jugendobmann

Abweichend von oben genannter Regelung wird im Jahr der ersten Anwendung das jeweilige Vorstandsmitglied nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:



- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 12 Versammlungen

1. Die Versammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn
 - a. Der Vorstand dieses beschließt,
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Abschluß der 1. Halbserie statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen oder in der örtlichen Presse oder schriftlich an jedes Mitglied.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Alle Versammlungsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur Zwecken dienen, die zum Nutzen und Wohle des Vereins sind. Außerhalb der Gemeinnützigkeit oder nicht im Sinne des Vereins liegende Zuwendungen von Vermögensvorteilen sind ausgeschlossen. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Wartung und Instandhaltung der Sportgeräte hat der Vorstand Sorge zu treffen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, daß Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins auf Antrag beim Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Aufwendungen sind vorher auf Antrag durch ein Mitglied des Vorstands genehmigen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15

Mißtrauen gegen den Vorstand

Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand insgesamt, sowie einzelnen Vorstandsmitgliedern das Mißtrauen auszusprechen, wenn begründete oder nachgewiesene Tatsachen vorliegen, daß ihre Tätigkeit satzungswidrig ist.

Der Mißtrauensantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Unwahre oder nicht nachweisbare Behauptungen, auf die sich der Mißtrauensantrag stützt, ziehen Ausschluß des Antragsstellers nach sich.

§ 16

Auflösung des Vereins

Sollte der Verein einen Tiefstand erreichen, der die Auflösung des Vereins zur Folge haben könnte, so ist hierzu ein entsprechender Beschluß mit dreiviertel Stimmenmehrheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einstellung des Spielbetriebes allein ist zur Auflösung nicht ausreichend.

Das gesamte Vereinsvermögen (Mobilien und Immobilien) fällt der Stadt Brakel (Jugendpflegeausschuß) zu, mit der Bedingung, daß dasselbe wiederum ausschließlich für sportliche Zwecke bzw. für die Jugendpflege verwandt wird.

Vor Übergabe des Vereinsvermögens sind aus diesem alle evtl. bestehenden Vereinsschulden zu begleichen.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung unterliegen dem Beschluß einer Mitgliederversammlung. Bei amtlichen Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit.

Turn und Sportverein Bellersen e.V.



Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Bellersen, den 28.01.2017

1. Vorsitzender Ralf Niemann, Südhang 2 in Bellersen

2. Vorsitzender Volker Stamm, Im Hohlen Graben 1 in Bellersen

Schriftführer Stefan Schmereim, Eulenberg 5 in Bellersen

Stellvertretender Schriftführer Matthias Spieker, Südhang 1 in Bellersen

1. Kassierer Josef Hasenbein, Auf der Steinrieke 38 in Bellersen

2. Kassierer Hubert Breker, Im Hohlen Graben in Bellersen

Jugendobmann Dominik Groß, Auf der Heide in Bellersen